



Büro Göppingen  
Friedrich-Ebert-Straße 3-7  
73033 GÖPPINGEN

Telefon: 07161 67 38 - 0  
Telefax: 07161 67 38 - 55

info@schoetz-partner.de  
www.schoetz-partner.de

Büro Dresden

Bertolt-Brecht-Allee 4  
01309 DRESDEN

Telefon: 0351 31 500 - 0  
Telefax: 0351 31 500 - 55

info@schoetz-partner.de  
www.schoetz-partner.de

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

02 | 2026

Für alle Steuerpflichtigen

## Gesetzgebung: Wichtige Steueränderungen ab 2026

In seiner letzten Sitzung des Jahres 2025 hat der Bundesrat steuerlichen Änderungen mit Breitenwirkung zugestimmt. Zu nennen sind vor allem die Anhebung der Entfernungspauschale, die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie und die neue Aktivrente. Wichtige Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.

### Steueränderungsgesetz 2025

#### Erhöhung der Entfernungspauschale

**Bisherige Regelung:** Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,30 EUR anzusetzen. **Ab dem 21. Kilometer** gilt eine erhöhte Pauschale von 0,38 EUR.

Mit Wirkung **ab 2026** beträgt die Entfernungspauschale bereits **ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 EUR.**

**MERKE** – Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern aber nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschalbetrag (1.230 EUR p. a.) überschreitet.

#### 7 % Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die **Umsatzsteuer für Speisen** in der Gastronomie wurde mit Wirkung **ab 2026 auf 7 %** reduziert. Für **Getränke** bleibt es allerdings bei dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz von **19 %**.

Bei Speisen entfällt somit die (mitunter streitanfällige) Unterscheidung „**Verzehr außer Haus**“ (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus „**Verzehr im Haus**“ (Restaurationsleistung mit 19 %).

Im Zuge der Reduzierung des Steuersatzes hat das Bundesfinanzministerium **drei Vereinfachungen** verfügt:

- Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten: **Auf Restaurant-/Verpflegungsdienstleistungen, die in der Nacht vom 31.12.2025 zum 1.1.2026** ausgeführt werden, kann der **Steuersatz von 19 %** angewandt werden.

### Daten für den Monat März 2026

#### STEUERTERMINE

##### Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.3.2026
- ESt, KSt = 10.3.2026

##### Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.3.2026
- ESt, KSt = 13.3.2026

##### Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

#### BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 3/2026 = 27.3.2026

#### VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

|         |         |         |         |
|---------|---------|---------|---------|
| 12/24   | 5/25    | 8/25    | 12/25   |
| + 2,6 % | + 2,1 % | + 2,2 % | + 1,8 % |

- Bei der **Aufteilung des Gesamtkaufpreises von Kombiangeboten** aus Speisen inkl. Getränken (z. B. Buffet) kann der **auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises** angesetzt werden.
- Zudem wurde der **Aufteilungsschlüssel für kurzfristige Beher-**

bergungsleistungen (ermäßigter Steuersatz von 7 %) angepasst. Hier geht es um in einem Pauschalangebot enthaltene, dem Regelsteuersatz unterliegende Leistungen (z. B. Parkplatzgestaltung und Saunanutzung). Diese Leistungen dürfen in der Rechnung zu einem **Sammelposten (z. B. „Business-Package“)** zusammengefasst und in einem Betrag ausgewiesen werden.

**Beachten Sie** – Bis dato wurde es nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit **20 % des Pauschalpreises** angesetzt wird. Dieser Satz wurde nun auf **15 % reduziert**. Denn **Teile des Frühstücks** unterliegen nun dem ermäßigten Steuersatz.

### Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Der **Übungsleiterfreibetrag** wurde mit Wirkung ab 2026 von 3.000 EUR auf **3.300 EUR angehoben**. Die **Ehrenamtspauschale** wurde von **840 EUR auf 960 EUR erhöht**. Darüber hinaus erfolgten auch **Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit**. Beispielsweise wurde die **Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** um **5.000 EUR auf 50.000 EUR angehoben**. **E-Sport** wird nun als **gemeinnützig** behandelt.

### Änderungen durch Finanzausschuss

Kurz vor „Toresschluss“ wurden **durch den Finanzausschuss noch Änderungen** vorgenommen, die **ab 2026** gelten. Es handelt sich u. a. um diese Aspekte:

- Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (9.8.2024, Az. VI R 20/21) ist bei einer **doppelten Haushaltsführung im Ausland** im Einzelfall zu prüfen, welche **Unterkunftskosten** notwendig sind. Da dies **im steuerlichen Massenverfahren** aber nicht umsetzbar ist, wurde **nun geregelt**, dass die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden können, **höchstens aber 2.000 EUR im Monat** (im Inland weiterhin 1.000 EUR).

Die **2.000 EUR-Grenze** gilt nicht, wenn eine **Dienst- oder Werkwohnung verpflichtend und zweckgebunden** genutzt werden muss oder deren Kosten für **Zwecke des Mietzuschusses** nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind.

- Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen** als Werbungskosten insbesondere **neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag**.
- Betriebsveranstaltungen:** Auch bei einer **Lohnsteuer-Pauschalierung** (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)) muss die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs** oder eines Betriebsteils offenstehen.
- Abzug von **Parteispenden:** Die **Höchstbeträge wurden verdoppelt**.

### Aktivrentengesetz

Wer die **gesetzliche Regelaltersgrenze** erreicht und weiterarbeitet, kann seinen **Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei** erhalten; es fallen aber weiterhin **Sozialabgaben** an.

Der **ab 2026** geltende § 3 Nr. 21 EStG sieht eine Steuerbefreiung der Einnahmen **bis zu insgesamt 24.000 EUR im Jahr** vor. Der Freibetrag ist aber (im Zuge einer „**Zwölfteilung**“) so aufzuteilen, dass er nur für die **Monate** gewährt wird, in denen die **Voraussetzungen vorliegen**.

Die Steuerfreistellung erfolgt **bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren** – in der **Steuerklasse VI** jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer **gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat**, dass die Steuerbefreiung **nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis** berücksichtigt wird.

Begünstigt sind Leistungen, die **ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze** gemäß § 35 S. 2 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Für **Tätigkeiten davor** gibt es **keine Steuerbefreiung**, auch wenn die **Zahlungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze** erfolgen.

**Beachten Sie** – Es sind nur **Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit** nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG steuerfrei.

**MERKE** – Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Somit werden z. B. Beamte und geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen.

Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sind nicht begünstigt.

### Achtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Die **Kfz-Steuerbefreiung** galt bisher für **reine Elektrofahrzeuge**, die bis zum 31.12.2025 erstmalig zugelassen bzw. komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Diese Begünstigung wurde nun **um fünf Jahre bis zum 31.12.2030 verlängert**. Die **maximal zehnjährige Steuerbefreiung** wurde jedoch begrenzt – und zwar bis zum **31.12.2035**.

### Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Nach § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) brauchten (Wahlrecht) **eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen** behandelt zu werden, wenn

- ihre Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks **und**
- nicht mehr als **20.500 EUR** beträgt.

Durch die neue Fassung gilt das Wahlrecht nun, wenn ihre Größe **nicht mehr als 30 Quadratmeter** **oder** ihr Wert **nicht mehr als 40.000 EUR** beträgt (Satz 1). In diesem Fall **dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen** werden (Satz 2).

Satz 1 ist in allen offenen Fällen anwendbar. Satz 2 gilt für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2025 beginnen**. Dann ist ein **Abzug von Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen**, in den Fällen, in denen das Wahlrecht ausgeübt wird (also Privatvermögen vorliegt), **nicht mehr möglich**. Folglich entfällt die Wertermittlung für die Berechnung der Abschreibung. Die **betriebsbezogenen Aufwendungen** (z. B. Strom) sind **weiterhin abzugsfähig**.

**Beachten Sie** – Im Referentenentwurf waren u. a. **Verschärfungen zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer von Gebäuden** enthalten. Diese wurden aber **nicht umgesetzt**. Zudem wurde ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.2.2023 (ohne Begründung) **aufgehoben**.

**Quelle** – Steueränderungsgesetz 2025, BGBl I 2025, Nr. 363; BMF-Schreiben vom 22.12.2025, Az. III C 2 - S 7220/00023/014/027; Aktivrentengesetz, BGBl I 2025, Nr. 361; Achtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, BGBl I 2025, Nr. 342; Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, BGBl I 2025, Nr. 372

## Für alle Steuerpflichtigen

### Steuerbescheide: Erst ab 2027 wird elektronische Bekanntgabe Standard

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden wird zwar zur Regel – doch nicht wie ursprünglich geplant ab 2026, sondern erst ab 2027. Der Gesetzgeber hat hier nachjustiert.

Bis dato konnten Steuerbescheide nur mit Einwilligung des Steuerpflichtigen elektronisch bekanntgegeben werden. Durch die Neufassung des § 122a der Abgabenordnung (AO) sollte das ab 2026 anders werden: Eine elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten soll erfolgen, wenn dem Steuerbescheid eine elektronisch übermittelte Steuererklärung zugrunde liegt. Der elektronischen Bekanntgabe kann aber widersprochen und eine Zusendung von Bescheiden per Post verlangt werden.

Durch das „Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen“ wurde der Anwendungszeitpunkt von § 122a Abs. 1 S. 2 AO nun auf 2027 verschoben.

**MERKE** – Wurde oder wird in 2026 in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt, erfolgt die Bekanntgabe grundsätzlich elektronisch. In allen anderen Fällen erfolgt im Jahr 2026 weiterhin eine postalische Bekanntgabe.

**Quelle** – Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen, BGBl I 2025, Nr. 353; StBK Westfalen Lippe, Mitteilung vom 12.12.2025

## Für alle Steuerpflichtigen

### Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kindergeld: Diese Werte gelten für 2026

Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, ist zum 1.1.2026 von 12.096 EUR auf 12.348 EUR erhöht worden. Da der Unterhaltshöchstbetrag an den Grundfreibetrag gekoppelt ist, erfolgte auch hier eine Erhöhung um 252 EUR. Das Kindergeld beträgt monatlich 259 EUR (Anhebung um 4 EUR). Der Kinderfreibetrag je Elternteil beträgt 3.414 EUR (2025: 3.336 EUR).

## Für alle Steuerpflichtigen

### Grundsteuer: Bundesfinanzhof hält „Bundesmodell“ für verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof hat in drei Verfahren aufgrund mündlicher Verhandlung am 12.11.2025 entschieden, dass er die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die nach dem sogenannten Bundesmodell in elf Bundesländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab dem 1.1.2025 herangezogen werden, für verfassungskonform hält.

#### Sichtweise des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof bestätigte inhaltlich die Ansichten der Vorinstanzen und versagte den Revisionen in der Sache den Erfolg. Er ist nicht von der Verfassungswidrigkeit der in den Streitfällen anzuwendenden Regelungen überzeugt; eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht kommt nicht in Betracht.

Der Gesetzgeber hat ein Bewertungssystem geschaffen, das konzeptionell einer Verkehrswertorientierung folgt und darauf angelegt ist, im Durchschnitt aller zu bewertenden Objekte den „objektiviert-realen Grundstückswert“ innerhalb eines Korridors des gemeinen Werts annäherungsweise zutreffend zu erfassen.

Die vom Gesetzgeber gewählten Bewertungsvorschriften sind grundsätzlich geeignet, den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation realitätsgerecht abzubilden.

In seiner Pressemitteilung geht der Bundesfinanzhof vor allem auf diese Aspekte ein (die vollständige Mitteilung ist unter [www.iww.de/s14854](http://www.iww.de/s14854) abrufbar):

- Die Maßgeblichkeit von gesetzlich typisierten Bodenrichtwerten zur Bestimmung des Bodenwerts verstößt nicht gegen eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung im Sinne der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts.

## Für GmbH-Geschäftsführer

### Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024: Keine Ordnungsgeldverfahren vor Mitte März 2026

Die gesetzliche Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2024 endete bereits am 31.12.2025. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat aber nun mitgeteilt, dass vor Mitte März 2026 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs eingeleitet wird. Auch in den Vorjahren gab es eine Verschiebung bzw. eine faktische Fristverlängerung, die nach den Angaben des BfJ nun letztmalig gewährt wird (Mitteilung des BfJ unter [www.iww.de/s7329](http://www.iww.de/s7329)).

- Ebenso wenig führen die für die Wertberechnung von Wohnungseigentum im Ertragswertverfahren heranzuziehenden pauschalierten Nettokaltmieten zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung.

#### Relevanz für die Praxis

Die drei aktuellen Entscheidungen (geklagt hatten Wohnungseigentümer aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin) sind auch für Wohnungseigentümer in den Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen von Bedeutung, da diese Länder ebenfalls das „Bundesmodell“ verwenden.

**Beachten Sie** – Für Bürger in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben die aktuellen Entscheidungen keine Konsequenzen, da diese Länder eigene Grundsteuermodelle verwenden.

Der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus & Grund Deutschland haben bereits angekündigt, gemeinsam eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu unterstützen.

**Quelle** – BFH, PM Nr. 78/25 vom 10.12.2025 zu den Rechtssachen Az. II R 25/24, Az. II R 31/24 und Az. II R 3/25, unter [www.iww.de/s14854](http://www.iww.de/s14854); Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Mitteilung vom 10.12.2025

## Für Arbeitgeber

# Kostenersatz beim E-Dienstwagen: Seit 2026 gelten neue Regelungen

Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Bis Ende 2025 gewährte das Bundesfinanzministerium hier monatliche Pauschalen. Mit Wirkung ab 2026 wurde stattdessen eine Strompreispauschale eingeführt.

### Regelung bis Ende 2025

Bisher war es so, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die Kosten nachweisen musste, die ihm für den Ladestrom tatsächlich entstanden waren. Dafür musste er die geladene Strommenge in kWh dokumentieren und mit den je kWh entstandenen Stromkosten multiplizieren. Diesen Betrag konnte der Arbeitgeber steuer- und beitragsfrei erstatten.

Weil das aber oft zu Problemen führte, hatte das Bundesfinanzministerium Ladestrompauschalen eingeführt. Deren Höhe richtete sich nach der Art des Fahrzeugs und, ob eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber bestand. Die Ladestrompauschale ergab sich wie folgt:

- **zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:** für Elektrofahrzeuge monatlich 30 EUR und für Hybridelektrofahrzeuge monatlich 15 EUR.
- **keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:** für Elektrofahrzeuge 70 EUR monatlich und für Hybridelektrofahrzeuge 35 EUR.

### Ab 2026: Nachweisverfahren ersetzt Pauschale

Die Ladestrompauschalen hat das Bundesfinanzministerium mit Wirkung ab dem 1.1.2026 abgeschafft. Das bedeutet: Arbeitgeber müssen nicht nur die Zahlung der Pauschale einstellen, sondern auch dafür Sorge tragen, dass sie dem Mitarbeiter genau den Betrag erstatten, der diesem durch den Ladevorgang des E-Dienstwagens an Kosten entstanden ist. Konkret bedeutet das:

- Der Arbeitnehmer muss die durch den Ladevorgang entstandene Strommenge (in kWh) nachweisen. Das kann z. B. durch einen stationären oder mobilen Stromzähler erfolgen. Der Stromzähler kann auch in der Wallbox oder dem Fahrzeug integriert sein.

- Der Arbeitnehmer muss nachweisen, auf welche Höhe sich seine Kosten je kWh belaufen. Dabei ist auch ein anteiliger Grundpreis zu berücksichtigen. Typischerweise hat der Nachweis durch den Stromvertrag zu erfolgen, den der Arbeitnehmer abgeschlossen hat. Ein Eigenbeleg des Arbeitnehmers wird nicht akzeptiert.

**MERKE** – Bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen kommen dynamische Stromtarife immer mehr in Mode. Weil sich hier der Strompreis laufend ändert, hat das Bundesfinanzministerium keine Bedenken, zur Ermittlung der selbst getragenen Stromkosten die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde zu legen.

### Billigkeitsregelung für durch PV-Anlagen erzeugten Strom

Schwierig wird es, wenn der Arbeitnehmer parallel eine Photovoltaik (PV)-Anlage betreibt und den E-Dienstwagen auch mit dem selbst erzeugten Strom lädt. Weil sich der Ladestrom nun aus zugekauftem und selbst erzeugtem Strom zusammensetzt und die je kWh entstandenen Kosten unterschiedlich hoch ausfallen, müsste hinsichtlich der Stromherkunft unterschieden werden.

Auf diese komplizierte Unterscheidung verzichtet das Bundesfinanzministerium durch eine Billigkeitsregelung. Es bestehen für alle offenen Fälle – also auch für Zeiträume vor dem 1.1.2026 – keine Bedenken, wenn zur Ermittlung der Stromkosten nur auf den Tarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers abgestellt wird.

### Vereinfachung ab 2026: Die Strompreispauschale

Das neue Verfahren ist im Vergleich zu den bisherigen Ladestrompauschalen nicht nur kompliziert umzusetzen, sondern erfordert auch, dass sich der Arbeitgeber im Detail mit den tatsächlichen

Stromkosten des Arbeitnehmers auseinandersetzt. Die Brisanz: Die Stromkosten ändern sich laufend, z. B. weil der Arbeitnehmer in einen anderen Vertrag wechselt oder der Stromlieferant seine Preise anpasst.

Um Arbeitgeber vor diesem Bürokratieaufwand zu schützen, wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2026 eine Vereinfachung geschaffen: Arbeitgeber können als Alternative eine Strompreispauschale ansetzen. Bei deren Anwendung muss der Arbeitnehmer zwar auch den im privaten Haushalt für den E-Dienstwagen verwendeten Strom durch einen gesonderten Zähler dokumentieren und dem Arbeitgeber den Verbrauch nachweisen. Jedoch entfällt der Nachweis der Stromkosten.

Bei der Strompreispauschale wird der Ladestrom nämlich mit dem vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten und auf volle Cent abgerundeten Gesamtstrompreis für private Haushalte multipliziert. Dabei ist für das gesamte Jahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh abzustellen. Für 2026 sind daher 0,34 EUR maßgebend.

**Beachten Sie** – Damit besteht ein Wahlrecht: Entweder werden die tatsächlichen Stromkosten oder die Strompreispauschale angesetzt. Das Wahlrecht muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden.

Quelle – BMF-Schreiben vom 11.11.2025, Az. IV C 5 - S 2334/00087/014/013, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 251124

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.